

Graz, 14.12.2006

A 8 – 34473/2006-1
**Kanalabgabenordnung,
Novellierung**

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Die letzte Novelle der Kanalabgabenordnung ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten. Sie hat die laufende Gebühr an die aktuelle Kostenentwicklung herangeführt und unter Berücksichtigung insbesondere auch der Teuerungsrate eine Tarifierhöhung im Ausmaß von 3,22% bewirkt.

Auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§ 33c), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, in Verbindung mit der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996, ist die Stadt Graz als Betreiberin einer Kläranlage verpflichtet, die bestehende Abwasserreinigungsanlage an die verordneten Emissionswerte anzupassen und die Reinigungsleistung wesentlich zu erhöhen. Dies bedingt neben hohen Investitionskosten nach der Berechnung des Kanalbauamtes vor allem auch ein Ansteigen der jährlichen Betriebskosten (insbesondere Bedarf an elektrischer Energie, chemischen Mitteln, Wartungsaufwand für die neuen Anlagenteile, erhöhte Klärschlammengen). Die für das Jahr 2007 (gegenüber 2006) prognostizierte Betriebskostensteigerung beläuft sich auf rund 1,4 Mio. Euro.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem sachgemessenen und vor allem kostendeckenden Ausmaß zu erheben.

Dies gebietet auch § 85 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, der normiert, dass *„für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Gebühren erhoben werden können, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind“*.

Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich des „Follow Up zur Gebarungsüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierhöhungen vorzunehmen seien.

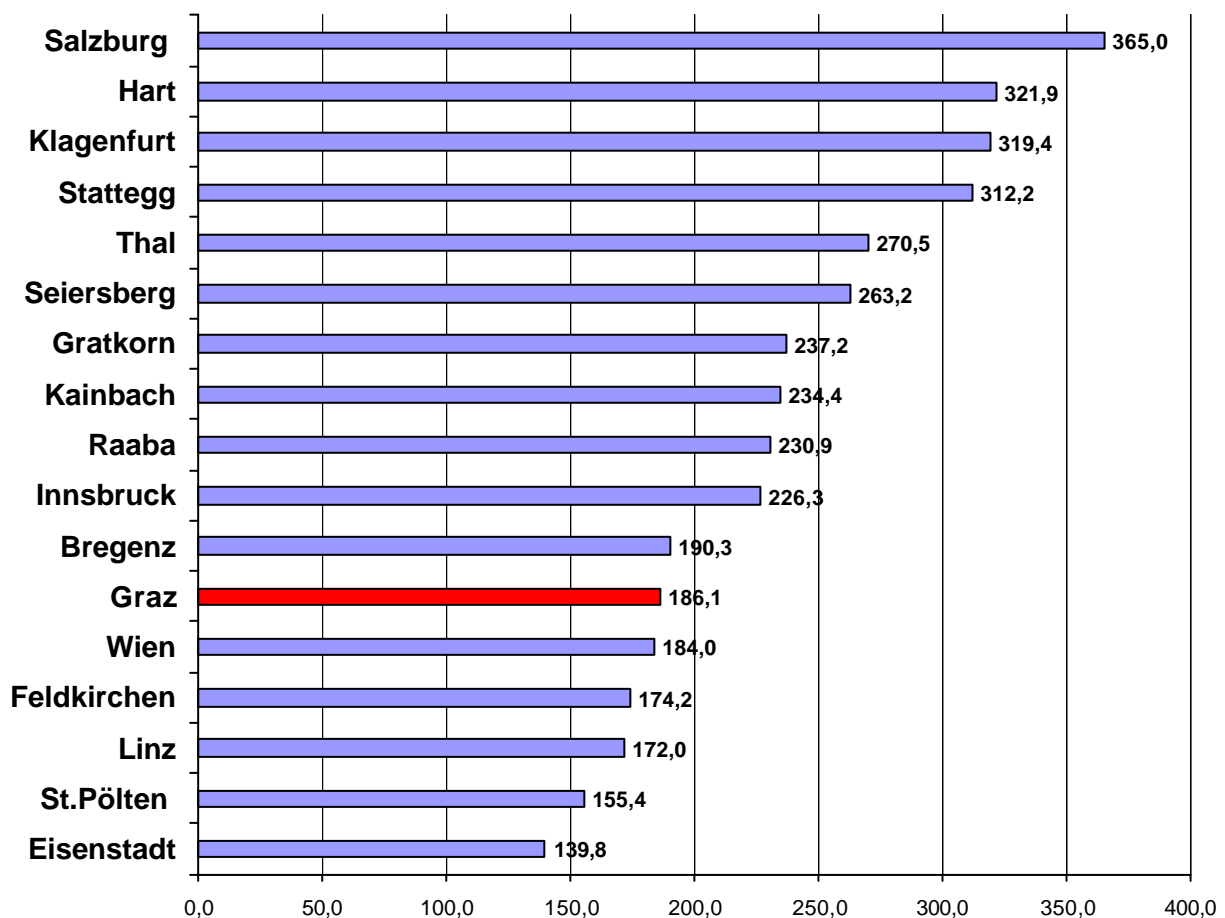
Allein die durch die oben genannten Gesetzesvorgaben bedingten Kostensteigerungen gebieten es gemäß Vorschlag des Kanalbauamtes, die Kanalbenutzungsgebühr in einem Ausmaß von 5% zu erhöhen. Daraus ergäbe sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 folgende Gebühr:

	Derzeit	Ab 1. Jänner 2007
Pauschale WC-Gebühr¹	145,20 Euro	152,40 Euro
Wassermehrverbrauch²	0,80 Euro	0,84 Euro

¹ Gebühr netto pro WC und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120m³ pro WC und Jahr

² Gebühr netto pro m³ und Jahr für den über dem Pauschalverbrauch pro WC liegenden Wasserverbrauch

Die folgende Vergleichsbetrachtung zeigt die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr in Graz, den sonstigen Landeshauptstädten Österreichs und Grazer Umlandgemeinden. Der Wert Graz entspricht dabei der ab 1.1.2007 beabsichtigten Gebühr; die Werte der übrigen Gemeinden entsprechen den Gebührenhöhen im Jahr 2006. Dem Vergleich wurde ein standardisierter Sachverhalt zu Grunde gelegt (Einfamilienhaus eingeschößig, nicht unterkellert; Bebaute Fläche: 132 m²; Wohnnutzfläche: 118 m²; 3-Personenhaushalt, 1 WC-Anlage; Wasserverbrauch pro Jahr: 140 m³). Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 28.11.2006

Graz liegt dabei auch nach der nunmehr vorgeschlagenen Tarifierung in der unteren Hälfte des Gebührenspektrums, wobei noch nicht einmal berücksichtigt wäre, dass allenfalls auch die anderen Gemeinden ihre Gebühren im Jahr 2007 erhöhen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

(Mag. Gerald Nigl)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
--	----------	----------------------------

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 geändert wird

Auf Grund der § 6 Abs 1 und § 7 Abs 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.105/2005, sowie gemäß § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005 vom 1. Dezember 2005, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 14. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 lautet:

„(2) Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Spülklosett und Jahr wird die Kanalbenützungsgebühr pauschaliert mit € 152,40 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Spülklosett und Jahr erhoben. Allein der Bestand eines an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Spülklosetts begründet die Abgabepflicht. Ist bei einer an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft, die über ein an das Kanalnetz angeschlossenes Spülklosett nicht verfügt, ein Wasserverbrauch gegeben, so wird bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter die Gebühr pauschaliert mit € 152,40 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr erhoben; hinsichtlich des darüber hinausgehenden Wasserverbrauches wird die Gebühr im Sinne des Abs. 3 bemessen und vorgeschrieben.“

2. § 7 Absatz 3 lautet:

„(3) Übersteigt der Wasserverbrauch einer Liegenschaft den der Pauschalgebühr zugrunde gelegten Wasserverbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Dabei wird ein Satz von € 0,84 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter verbrauchten Wassers je Jahr zur Vorschreibung gebracht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)